



## **Reglement der Gemeinde Dürnten über Kinder- und Jugendförderung im Freizeitbereich**

### **Zweck**

Das Reglement bezweckt die Förderung einer sinnvollen Freizeitbeschäftigung von Kindern und Jugendlichen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Dürnten. Es legt einheitliche Kriterien für die Bemessung und Ausrichtung von finanziellen Beiträgen an die Vereine fest und regelt das Verfahren.

### **Voraussetzungen**

Die Kinder- und Jugendförderungsbeiträge werden für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 20. Altersjahr ausbezahlt.

Voraussetzung zum Bezug von Kinder- und Jugendförderungsbeiträgen ist der Vereins-sitz in Dürnten oder in einer der umliegenden Gemeinden Bubikon, Hinwil, Wald oder Rüti.

Die finanziellen Leistungen der Gemeinde unterstehen, soweit kein Missbrauch vorliegt, keiner Rückerstattungspflicht.

Folgende Voraussetzungen müssen durch den betreffenden Verein erfüllt sein:

- Der Verein muss gemeinnützig sein und darf in seiner Ausrichtung nicht kommerziell sein. Übt ein Verein sowohl eine gemeinnützige als auch eine politische, religiöse oder weltanschauliche Tätigkeit aus, so muss die gemeinnützige Tätigkeit im Vordergrund stehen (gemäss Gütesiegel ZEWO).
- Jede Person aus Dürnten muss unabhängig ihrer kulturellen, religiösen und politischen Herkunft Mitglied im Verein werden können.
- Die Jugendarbeit muss vom Verein, seinen Organen und Mitgliedern soweit als möglich selbst erbracht werden. Die indirekte Wahrnehmung von Jugendarbeit, beispielsweise über sogenannte Fördervereine, stellt keine Eigenleistung im Sinne dieses Reglements dar.

## Bedingungen

- Der Verein verpflichtet sich, Trainer und anderes Personal regelmässig weiterzubilden, insbesondere in den Bereichen Führung von Jugendlichen, Prävention (Alkohol, Tabak, leistungssteigernde Substanzen, Gewalt und sexuelle Ausbeutung) und Gesundheitsförderung.
- Der Verein verpflichtet sich gegenüber der Gemeinde durch schriftliche Erklärung, die erhaltenen Förderbeiträge ausschliesslich für die Jugendarbeit im Verein (Trainer, Material, Lager, Aus- und Weiterbildung) zu verwenden (und zum Beispiel NICHT für die Verbilligung von Mitgliederbeiträgen oder Elternbeiträgen).
- Der Kinder- und Jugendförderungsbeitrag wird nur für Kinder und Jugendliche ausgerichtet, die das Vereinsangebot regelmässig nutzen.

## Prävention

- Alkohol, Tabak, leistungssteigernde Substanzen  
Der Verein hält bei sämtlichen Aktivitäten und Anlässen die gesetzlichen Bestimmungen im Bereich Jugendschutz konsequent ein und setzt sie durch.
- Gewalt  
Der Verein toleriert keinerlei verbale, körperliche oder psychische Gewalt seiner Mitglieder.
- Sexuelle Ausbeutung  
Der Verein verpflichtet sich, mindestens die Anforderungen zur Prävention sexueller Ausbeutung im Freizeitbereich nach den Vorgaben der Fachstelle Mira oder des Vereins Versa zur Verhinderung sexueller Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen zu erfüllen.

## Beitragshöhe

Der Förderbeitrag der Gemeinde beträgt einheitlich Fr. 80.00 pro Jahr und jugendlichem Vereinsmitglied resp. Teilnehmenden mit zivilrechtlichem Wohnsitz Dürnten.

## Verfahren

Mit dem erstmaligen Gesuch um Kinder- und Jugendförderungsbeiträge sind die Statuten und weitere vorhandene Informationen zur Tätigkeit des Vereins einzureichen.

Für die jährliche Ausrichtung der Kinder- und Jugendförderungsbeiträge ist unaufgefordert jeweils bis spätestens 30. April eine Liste der Kinder und Jugendlichen mit Geburtsdatum und Adresse per 31. Dezember des Vorjahres und ein Einzahlungsschein für das aktuelle Vereinskonto einzureichen an:

Sozialabteilung Dürnten, Kinder- und Jugendförderungsbeiträge, Rütistrasse 1,  
8635 Dürnten

Ohne Teilnehmer- oder Mitgliederliste verfällt der Anspruch auf Kinder- und Jugendförderungsbeiträge für das jeweilige Jahr.

Die Auszahlung der Kinder- und Jugendförderungsbeiträge erfolgt in der Regel bis Ende Juni.

Dürnten, 25. Februar 2013

Gemeinderat Dürnten

Remo Hürlimann  
Vizepräsident

Brigit Frick  
Gemeindeschreiberin